

Rabattreglement für externe Kinderbetreuung (RARE)

In Kraft seit: 1. Juli 2011
(nachgeführt bis 1. April 2013)

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
2.	GRUNDSÄTZE	3
3.	GELTUNGSBEREICH	3
3.1	Erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
3.2	Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
4.	BERECHNUNG DES RABATTS	4
4.1	Grundsatz Rabatt	4
4.2	Betreuungstarife	4
4.3	Steuerbares Vermögen	4
4.4	Massgebendes Einkommen	4
4.5	Haushaltsgrösse	4
4.6	Rabatttabelle	5
4.7	Mindestbetrag	5
4.8	Unterlagen	6
4.9	Neuberechnung des Rabatts	6
4.10	Rückzahlung und Nachforderung	6
4.11	Härtefall	7
4.12	Zusätzliche Rabattbeiträge bei Härtefällen	7
5.	VOLLZUG	7
5.1	Rabattreglement	7
5.2	Einstellung der Beiträge im Voranschlag	7
5.3	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	8
6	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
6.1	Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe	8
6.2	Inkraftsetzung	8

1. Einleitung

Die Gemeindeversammlung hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die externe Betreuung eine entsprechende Verordnung (RAVO) erlassen. Das vorliegende Rabattreglement ist als Ergänzung dazu zu betrachten und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die von der Behörde* definierten Vollkostentarife der Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab die Gelder verteilt werden.

2. Grundsätze

Die Grundsätze der Behörde für die externe Betreuung sind in der Rabattverordnung RAVO aufgeführt.

3. Geltungsbereich

3.1 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

3.2 Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich und begründet bei der Sozialbehörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereiches stellen.

* unter Behörde wird der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege der Gemeinde Regensdorf verstanden

4. Berechnung des Rabatts

4.1 Grundsatz Rabatt

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

4.2 Betreuungstarife

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

4.3 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter Fr. 200'000.00, so richtet sich ein allfälliger Rabatt auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 200'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

4.4 Massgebendes Einkommen

Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) usw.

4.5 Haushaltsgrösse

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

4.8 Unterlagen¹

Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit einzureichen sind:

- a) geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- b) aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- c) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien usw.
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung

4.9 Neuberechnung des Rabatts¹

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 4.8.

Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.00 pro Jahr verändert.

4.10 Rückzahlung und Nachforderung¹

Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit eingereicht werden, auch wenn im laufenden Jahr kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeindeverwaltung den Erziehungsberechtigten die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung.

In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch an die Gemeindeverwaltung wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen. Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Gemeindeverwaltung die geschuldeten Beträge nach.

4.11 Härtefall

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4. minus Elternbeiträge gemäss Art. 4.6/4.7.) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Dieser Grundbedarf setzt sich aus dem Betrag gemäss den zurzeit geltenden SKOS-Richtlinien, der Miete und den Krankenkassenkosten zusammen. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Haushaltsgrösse:	Grundbedarf
2 Personen-Haushalt	Fr. 40'000.00
3 Personen-Haushalt	Fr. 45'000.00
4 Personen-Haushalt	Fr. 52'000.00
5 Personen-Haushalt	Fr. 56'000.00

4.12 Zusätzliche Rabattbeiträge bei Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 4.6. und 4.7. auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 4.11. nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4. unter dem Grundbedarf gemäss Art. 4.11 liegt, werden an die Abteilung Soziales der Gemeinde verwiesen.

5. Vollzug¹

Der Vollzug des Rabattreglements erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit. Der Datenschutz wird gewährleistet.

5.1 Rabattreglement

Das vorliegende Rabattreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur RAVO.

5.2 Einstellung der Beiträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

5.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

6.2 Inkraftsetzung

Die Behörde hat das vorliegende Reglement, vorbehaltlich der Zustimmung der beiden Gemeindeversammlungen zur Rabattverordnung RAVO, an seiner Sitzung vom 22. November 2010 bzw. 30. November 2010 genehmigt.

Das Rabattreglement wird auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt. Die Behörde regelt die Übergangsbestimmungen, insbesondere den Ersatz bestehender Reglemente.

An den Gemeindeversammlungen vom 21. März 2011 zur Kenntnis genommen.

Regensdorf, 30. November 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident Schreiber

Max Walter Stefan Pfyl

¹ Geändert durch GRB 29 vom 29. Januar 2013